



## Nr. 01/2010

vom 18.01.2010

- 30. *Änderung zum 01.11.2019: Anpassung der KFZ-Förderung unter 3.1.6.2 analog der Förderbedingungen bei VB GA 01-09 sowie Anpassung der Entscheidungsbefugnisse unter 6.5*
- 31. *Änderung zum 19.11.2019: Alle Förderungen unter 3.1.6.2 gelten für Aufnahmen und Anbahnung einer Beschäftigung nach § 16e und § 16i SGB II*
- 32. *Änderung zum 01.02.2020: Konkretisierung der erstattungsfähigen Kosten im Rahmen der Arbeitsaufnahmen nach 16e und i SGB II (Kinderbetreuungskosten, PKW-Reparatur, Fahrkosten, Führerscheinförderung)*
- 33. *Änderung zum 01.01.2021: Umfassende Anpassungen: Verweisbezüge zur neuen Ablage, redaktionelle Anpassungen wg. Gesetzesänderungen, Entfernen nicht mehr gültiger Bezüge*
- 34. *Änderung zum 01.01.2022: redaktionelle Änderungen, Anpassungen 2022*

## Freie Förderung nach § 16f SGB II

Die freie Förderung gemäß § 16f SGB II ermöglicht es, Mittel des Eingliederungstitels für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einzusetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen zu erweitern.

Grundsätzlich können alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit diesem Instrument gefördert werden, also auch jene, die neben ihrer Beschäftigung ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Erwerbsaufstocker) beziehen. Die Leistungen können als Zuschuss oder als Darlehen erbracht werden.

Die [Fachlichen Weisungen – Freie Förderung \(§16f SGB II\)](#) sind zu beachten.



## 1. Die freien Leistungen

- müssen stets den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.
- können nur nachrangig erbracht werden. Ist eine Förderung mit Basisinstrumenten möglich, scheidet eine Freie Förderung aus.
- sollen die Umsetzung des operativen Programms des Jobcenters Lübeck unterstützen.
- dürfen gesetzliche Leistungen grundsätzlich nicht umgehen oder aufstocken.  
**Ausnahme:** Langzeitarbeitslose und eLb unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen
- können nicht erbracht werden, wenn die vorrangige Zuständigkeit anderer Träger wie z.B. der Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung gegeben ist.
- dürfen keine Wettbewerbsbeeinträchtigungen zur Folge haben.
- sind unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit zu erbringen. Hierbei sind mögliche Eigenbeteiligungen oder eine Beteiligung Dritter zu berücksichtigen.

## 2. Folgende Förderansätze kommen nicht in Betracht

- Erwerb des Hauptschulabschlusses (BvB oder FbW ist vorrangig)
- Kinderbetreuungskosten bei kofinanzierten Projekten (§ 16a SGB II ist vorrangig)
- Brille, Hörgeräte (Krankenkasse ist vorrangig zuständig)
- Sprachkurse (siehe auch [GA VB 01/2009](#))
- Orientierung, Qualifizierung, betriebliche Erprobung (Basisinstrument § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)
- Coaching und Tragfähigkeitsanalyse für Bestandsselbständige

## 3. Als Förderfelder kommen in Betracht und sind generell zugelassen:

### 3.1 Förderung eLb

**3.1.1. Betriebspraktika** mit einer Dauer von über 12 Wochen können für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose und eLb unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen gefördert werden, wenn eine Eingliederung / Heranführung in / an den Arbeitsmarkt anders in absehbarer Zeit nicht erfolgsversprechend ist.

Weitere Fördervoraussetzungen, Art und Höhe der erstattungsfähigen Kosten sind der GA MAG 07/2009 ([Link](#)) zu entnehmen. Diese Regelungen finden analog Anwendung.

Hinweis: Die Erweiterung der Förderdauer einer MAG bis zu 12 Wochen nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 8 SGB III hat Vorrang vor einer Aufstockung im Rahmen der Freien Förderung. Eine Maßnahmedauer von mehr als zwölf Wochen ist nur für Langzeitarbeitslose im besonders begründeten Einzelfall und ausschließlich über § 16f Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 SGB II förderfähig. Siehe auch GA MAG 07/2009 ([Link](#))



### 3.1.2 Erwerb eines Führerscheines (FS), Reparaturkosten für KFZ bei drohendem Arbeitsplatzverlust

Für Fälle, in denen Erwerbсаufstocker:innen in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem annähernd vollschichtigen Umfang (unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse) stehen und nur wegen nachträglich entstehenden Mobilitätseinschränkungen (z.B. defektes Auto) mit einem Arbeitsplatzverlust rechnen müssen, können Unterstützungsleistungen zur Aufrechterhaltung der Mobilität gewährt werden, wenn objektiv zwingende Gründe dies rechtfertigen.

Für eLb, die einer sozialversicherungspflichtigen, ungeforderten Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von **mindestens 30 Stunden** nachgehen und diesen Arbeitsplatz ohne FS bzw. KFZ zu verlieren drohen, können die Kosten in Form eines Zuschusses für den erstmaligen Erwerb eines FS (3.1.2.1) oder für eine notwendige KFZ-Reparatur (3.1.2.2) übernommen werden.

Der drohende Verlust der Arbeitsstelle muss durch eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden und darf nicht anders abwendbar sein (beispielsweise durch Umsetzung innerhalb des Betriebes). Es sind zwingende betriebliche berufsbezogene Gründe für den Bedarf darzulegen (beispielsweise Verlegung des Betriebes, Schließung eines Betriebsteils, Schichtdienst).

Bei Führerschein- und Reparaturkosten ist die Übernahme eines Eigenanteils wegen des vorhandenen Eigeninteresses unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit besonders zu prüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

#### 3.1.2.1 Führerscheinerwerb

Der Erwerb des Führerscheins kann mit einem **Zuschuss von bis zu 1.500,- €** gefördert werden.

Um sicher zu stellen, dass Antragstellende den FS ohne Auflagen erlangen dürfen, stellen sie selbst einen kostenfreien Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister ([FAER](#)). Nach entsprechender Rückmeldung (keine Eintragungen im FAER) kann der Antrag durch die IFK ausgehändigt werden. Der Antragstellende ist darauf hinzuweisen, dass eine Anmeldung bei der Fahrschule erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen soll.

Das Verfahren wurde im **Merkblatt „Förderung von Führerscheinen i.R. Freie Förderung“** ([Anlage 1](#)) beschrieben. Das Merkblatt ist Antragstellenden auszuhändigen.

Bei der Bescheiderstellung wird durch Team 360 der Integrationsfachkraft (IFK) eine Verbis-Aufgabe nach 9 Monaten gelegt, damit das Ergebnis der Führerscheinausbildung erfragt und dokumentiert wird.

Zur Stabilisierung der Beschäftigung können Leistungen nach § 16f SGB II bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des Einkommens entfallen ist (§ 16g Abs. 2 SGB II).

Die Fördervoraussetzungen des § 16g SGB II müssen geprüft und ausführlich dokumentiert werden. Alle für die Prüfung erforderlichen Angaben - siehe [Vermerkbausteine](#) - müssen in der eAkte ersichtlich sein.



Bei einer Antragstellung auf Verlängerung der Führerscheinförderung sind die Fördervoraussetzungen des § 16f SGB II (u.a. die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis nach § 7 SGB II) erneut zu prüfen. Dabei ist insbesondere die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit bei der Entscheidung über den Verlängerungszeitraum zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Die Definition des Begriffes „Hilfebedürftigkeit“ richtet sich nach § 7 SGB II i.V.m. § 9 SGB II und bezieht sich daher auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Zu Inhalt, Voraussetzungen und Umfang der Führerscheinförderung wird auf das Merkblatt bezuggenommen ([Anlage 1](#))

### 3.1.2.2 notwendige KFZ-Reparatur

Reparaturkosten für ein KFZ können unter den vorgenannten Voraussetzungen **mit bis zu 500,- € als Zuschuss** gefördert werden, wenn das KFZ im Eigentum des eLb oder einer zur Bedarfsgemeinschaft gehörigen Person steht, die Reparatur für den Verkehrsbetrieb unerlässlich ist und mindestens 2 Kostenvoranschläge von Werkstätten vorgelegt werden.

### 3.1.3 Kosten für Kursteilnahmen

Die Kosten für Kursteilnahmen können nach § 16f SGB II übernommen werden, wenn eine Förderung mit den Basisinstrumenten nicht möglich ist und es sich um folgende Personengruppen i.S.d. § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II handelt:

- Langzeitarbeitslose i.S.v. § 18 SGB III ist oder
- Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht bei diesen Personengruppen.

Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Demnach können Kursteilnahmen für diese Personengruppe übernommen werden, wenn dadurch die Vermittlungschancen im Eingliederungsprozess konkret verbessert werden.

Die Prognoseentscheidung muss in VerBIS dokumentiert werden.

Der Stellungnahme ist ein Kostenvoranschlag des Trägers beizufügen, sofern vorhanden.

### 3.1.4 Hinweis zu Sprach- und Alphabetisierungskursen

Die Sprachförderung für Migranten können nicht über § 16f SGB II gefördert werden. Diese Förderung erfolgt im Rahmen der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachförderung nach der DeuFöV über das BAMF.

Alphabetisierungskurse für Deutsche können über § 16f SGB II gefördert werden. Für die Erforderlichkeit ist es ausreichend, wenn die Förderentscheidung Ausführungen zum Bedarf der



Alphabetisierung der Kund:innen enthält und eine Bewertung, aus welchem Grund eine Finanzierung anderer Träger hierfür nicht in Betracht kommt. Diese sollte enthalten, wieso die Förderung über das allgemeine Bildungsangebot der Länder ausgeschlossen ist (z.B. fehlende Schulpflicht), aber auch wieso die Zulassung zu einem Integrationskurs nicht erfolgen kann (z. B. keine Zulassung durch BAMF trotz Antrag).

### 3.1.5 Kosten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung nach § 16e oder 16i SGB II

#### 3.1.5.1 Kosten für die Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung nach § 16e oder 16i SGB II

Erforderliche Kosten zur Anbahnung oder Aufnahme des Arbeitsverhältnisses können aus der Freien Förderung nach § 16f SGB II übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II vorliegen. Nach Nummer 1 der Regelung gilt das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht für Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III), bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen zurückgegriffen werden kann. In diesem Fall ist eine Leistungserbringung nach § 16f SGB II als Modifizierung des in § 44 SGB III geregelten Vermittlungsbudgets denkbar. (Auszug aus den FAQ zu § 16i SGB II vom Juni 2019)

Die notwendigen Leistungen müssen beantragt werden bevor die geltend gemachten Kosten entstehen. Wenn die Entstehung der Kosten (= die Vermögensverfügung) zeitlich vor der Antragstellung liegt, ist eine Leistungsgewährung nicht möglich.

Folgende Leistungen können demnach beantragt werden

##### a. Fahrkosten für die Fahrt zur Arbeitsstelle

Fahrkosten für die Fahrt zur Arbeitsstelle können ab Arbeitsaufnahme bis zur ersten Gehaltszahlung übernommen werden.

Erstattet werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Innerhalb des Gebietes des Stadtverkehrs Lübeck erfolgt keine Kostenerstattung, wenn eine (Zeit-)Fahrkarte bereits vorhanden ist.

Nur wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können Kosten für motorisierte Fahrzeuge ab dem ersten Kilometer in Höhe von 20 Cent für jeden vollen gefahrenen Kilometer erstattet werden.

Fahrkosten, die darüber hinaus für Teilnahme an der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching) erforderlich sind, werden entsprechend den Vertragsbedingungen der jeweiligen Vergabemaßnahme erstattet.

##### b. Kosten zum Erwerb eines Fahrzeuges

Zum Erwerb eines Fahrzeuges können **bis zu 3.500,- € als Zuschuss** übernommen werden, wenn ein eigenes Fahrzeug zur Ausübung oder zum Erreichen (weil öffentliche Verkehrsmittel



nicht vorhanden sind oder nicht benutzt werden können) des Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

#### **Notwendigkeit:**

Die Notwendigkeit des eigenen Fahrzeuges zur Ausübung der Tätigkeit muss aus dem Arbeitsvertrag oder einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers hervorgehen bzw. für die Notwendigkeit eines Fahrzeuges zum Erreichen der Arbeitsstelle müssen der/die Arbeitsort/e aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen.

Die IFK soll bereits bei der Beratung über die Fahrzeug-Förderung darauf hinweisen, dass wegen der Folgekosten und des Preis-Leistungsverhältnisses möglichst ein kleines Fahrzeug beschafft werden soll. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf ihn zugelassen werden muss und Folgekosten wie z.B. Versicherung, Winterreifen, notwendige Reparaturkosten nicht förderbar sind. In begründeten Einzelfällen kann die IFK eine Halteranfrage bei der Hansestadt Lübeck veranlassen. Zur Entscheidungsfindung kann die IFK zwei Angebote unterschiedlicher Händler anfordern und kostenfreie Autoportale im Internet zur Prüfung der Angebote auf Wirtschaftlichkeit nutzen.

#### **c. Reparaturkosten**

Bei bereits vorhandenem Fahrzeug können notwendige Reparaturkosten **bis zur Höhe von 500,- € als Zuschuss** gefördert werden. Analog Punkt 3.1.2. muss die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 30 Stunden betragen.

#### **d. Kosten für Arbeitsmittel**

Kosten für Arbeitsmittel, die zur Arbeitsaufnahme erforderlich sind, können übernommen werden, wenn der künftige Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen (wie z.B. bei Schutzkleidung).

#### **e. Kosten für Nachweise**

Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Impfungen, Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz. (Keine Kostenerstattung für Führungszeugnisse: Eine Gebührenbefreiung wird nach Aussage der Hansestadt Lübeck immer ausgesprochen, wenn Kunden:innen einen gültigen Leistungsbescheid vorlegen.)

#### **f. Kosten zum Führerscheinerwerb**

Bei Beschäftigung nach 16i SGB II kommt eine FS-Förderung nur nach Aufnahme der Beschäftigung in Frage. Siehe 3.1.6.2

Bei Beschäftigung nach 16e SGB II ist der FS-Erwerb auch nach Aufnahme der Beschäftigung nicht förderfähig.

### **3.1.5.2 Kosten nach Aufnahme der Beschäftigung im Rahmen § 16i SGB II**

#### **a. Fahrkosten oder Kinderbetreuungskosten (Kibe)**



Fahrkosten oder Kinderbetreuungskosten, die ggf. im Zusammenhang mit einer Weiterbildung oder eines Praktikums **zusätzlich entstehen**, werden direkt über § 16i SGB II gefördert. Zusätzliche Kibe die im Zusammenhang mit der Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, können nicht erstattet werden.

#### **b. Kosten für einen Führerscheinwerb**

Kosten für einen Führerscheinwerb können nur im Rahmen der Weiterbildungskosten bis zu einer Höhe von 3.000,- € über § 16i SGB II direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden. Der Führerschein muss für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sein. Diese Förderung kann während der bereits aufgenommenen Beschäftigung im Rahmen der Weiterbildungskosten vom Arbeitgeber formlos beantragt werden.

Andere Kosten können nicht übernommen werden.

### **3.2 Arbeitgeber- / Trägerförderung**

#### **3.2.1 Förderung der Umwandlung nicht sozialversicherungspflichtiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**

Abgrenzung zu anderen Regelleistungen wie Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach §16 Abs.1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 88 ff SGB III :

Bei der Umwandlung geht es um den sukzessiven Ausbau eines bereits bestehenden (versicherungsfreien) Beschäftigungsverhältnisses.

Zu Inhalt, Voraussetzungen und Antragsunterlagen wird auf das **Merkblatt Umwandlung** ([Anlage 2](#)) bezuggenommen.

Der gesetzlich geregelte Mindestlohn ist zu beachten.

Die Berechnung der Rückzahlung erfolgt § 92 SGB III entsprechend.

#### **3.2.2 Probebeschäftigung (sozialversicherungspflichtiges Praktikum)**

Das Förderinstrument dient dazu Langzeitarbeitslose (i.S.d. §18 (1) S. 1 SGB II) oder Kund:innen U25 zielgerichtet zu fördern, da andere arbeitsmarktpolitische Instrumente keine Integration in Aussicht stellen. Die Förderung ist für befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für eine Dauer von drei bis max. fünf Monate möglich. Es ist eine Maximalförderhöhe für Arbeitgeber in Höhe von 3.000,- € monatlich (Arbeitsentgelt zzgl. den tatsächlichen AG-Anteilen zur Sozialversicherung) vorgesehen.

Zu Inhalt, Voraussetzungen und Umfang der **Probebeschäftigung** wird auf entsprechende Anlagen der Geschäftsanweisung in der jeweils gültigen Fassung bezuggenommen. ([Anlage 3](#))

### **4. Sonstige Förderung (nicht generell zugelassen)**

Soweit eine Förderung außerhalb der unter 3. genannten, generell in Betracht kommenden Förderfelder erwogen wird, gelten die zu 1. genannten Voraussetzungen.

Hierbei ist auf eine vollständig ausgefüllte COSACH-Förderentscheidung mit ausführlichen Erläuterungen der jeweiligen Prüfung/Ergebnisse sowie Umfang der Leistung zu bestehen.



## 5. Verfahren

### 5.1. Zuständigkeiten

Die Antragsausgabe, Stellungnahme, Anforderung entscheidungserheblicher Unterlagen sowie die Entscheidung und Entscheidungsdokumentation erfolgt durch die IFK.

Die Förderentscheidung ist durch die IFK zwingend in COSACH zu dokumentieren. Die Nutzung der [Vermerkbausteine](#) wird empfohlen (alternativ eigene Bausteine mit deckungsgleichen Inhalten).

Für die Bescheiderstellung, die Abwicklung und Auszahlung sowie die Mittelüberwachung ist Team 360 zuständig.

### 5.2. Beantragungen

Die Beantragung einer freien Leistung ist in jedem Fall in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Bei einer formlosen Antragstellung ist diese umgehend in VerBIS zu dokumentieren. Der Antragsvordruck ist Kund:innen bei grundsätzlicher Förderfähigkeit umgehend durch die IFK auszuhändigen/ zuzusenden.

### 5.3. Entscheidungen

#### 5.3.1. In den Fällen zu 3. (generell zugelassene Förderung) und 4. (nicht generell zugelassene Förderung)

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen mit pflichtgemäßer Ermessensausübung und erforderlichenfalls Zustimmung der Führungskraft gem. [GA Befugnisse](#) und ggfs. Dokumentation der Prognose ist die Entscheidung seitens IFK

- in der EGV (zwingend vorgeschrieben!) nachvollziehbar, ohne Angabe der Beträge
- und in COSACH – im Registerblatt „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren.

Auf die BK-Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn alle erforderlichen Informationen/Förderkonditionen aus der COSACH-Förderentscheidung hervorgehen (z.B. Förderbetrag, Zahlungsweise, Zuschuss/Darlehen, Teil-/Bewilligung).

Die Regelungen der [GA Befugnisse](#) sind einzuhalten.

### 5.4. Abwicklung in allen Fällen

Die Abwicklung/ Abrechnung der Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die notwendigen Unterlagen vorliegen. Bei der Prüfung ist auf die Vollständigkeit der Nachweise zu achten.

Anträge sind unverzüglich mit den erforderlichen Nachweisen und der Förderentscheidung an das Team 360 weiterzuleiten. Fehlende Unterlagen sind zeitnah nachzureichen.

**Die aktuellen Haupt- und Teilvorgänge bzw. Vertragsgegenstände sind dem aktuellen Kontierungsplan im Intranet zu entnehmen.**

Die ERP-Auftragskennzeichen werden durch Team 360 festgelegt.





gez.  
Joachim Tag

Anlagen:

Anlage 1 Merkblatt FS-Erwerb

Anlage 2 Merkblatt Umwandlung

Anlage 3 Unterlagen Probebeschäftigung

